

Satzung der „Stiftung Goldbach“

Präambel

Die Gemeinde Goldbach liegt im nord-westlichen Teil des Landkreises Gotha verkehrsgünstig an den Bundesstraßen 7 und 247.

Die kommunale Infrastruktur ist intakt, sich abzeichnende Defizite in der sozialen Infrastruktur und der Wohnsituation für ältere Mitbürger stellt die Herausforderung der Zeit dar. Die Stiftung soll und will unter diesen Gesichtspunkten die Gemeinschaft und die Gestaltung des Gemeinwesens fördern. Die Einwohner sollen motiviert werden, sich in und mit der Stiftung ehrenamtlich und finanziell einzusetzen und durch Umsetzung innovativer Ideen die kulturellen und sportlichen Angebote, solche der Kunst und Bildungseinrichtungen, der Alten- und Kinderbetreuung optimal zu gestalten. Älteren Mitbürgern soll möglich sein, in ihrer gewohnten Umgebung und in das Gemeinschaftsleben eingebunden zu bleiben. Für junge Familien und jungen Menschen soll durch Verbleib oder Zuzug ihre Berufstätigkeit in der Gemeinde Goldbach erleichtert werden.

§1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Goldbach“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Goldbach/Thüringen.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung ist zunächst eine Förderstiftung und ist mittelbeschaffend i. S. des § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Förderung der Bildung, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums, der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Förderung der Tierzucht und der Kleingärtnerei tätig.
- (2) Durch eine Satzungsänderung kann bestimmt werden, dass für die Zukunft die verschiedenen in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke neu geordnet werden dürfen. Im Einzelnen bedeutet dies, dass Zwecke, die derzeit aufgrund der vorhandenen Mittel lediglich fördernd verwirklicht werden, später (selbst) operativ erfüllt werden können, sofern die Erträge oder sonstigen Mittel der Stiftung dies erlauben.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten. Vornehmlich können die Stiftungseinrichtungen zur Zweckerreichung durch Betriebsgesellschaften betrieben werden, deren Gewinne ganz oder teilweise an die Stiftung abzuführen sind.
- (4) Die räumliche Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Goldbach/Thüringen zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung. Dies gilt insbesondere aufgrund von Gebietsreformen erfolgter Zusammenlegung oder Auflösung der Gemeinde Goldbach und

dem damit verbundenen Verlust ihrer rechtlichen und gebietskörperschaftlichen Eigenständigkeit.

- (5) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (6) Ein Anspruch eines durch Leistung der Stiftung Begünstigten gegen die Stiftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist ausgeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsstiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke – nach Abzug der angemessenen Verwaltungskosten – aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und weiterhin durch dazu bestimmte Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert und die Ertragskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten. Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen, die von ihrer Zwecksetzung dieser Stiftung entsprechen treuhänderisch verwalten.

§ 5

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium, Personalunionen in beiden Gremien sind ausgeschlossen.
Die Amtszeit der nicht geborenen Vorstandsmitglieder, die entsprechend § 7 Abs. 1 (Vorstand) bestimmt werden, beträgt sechs (6) Jahre und die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder die nach § 8 Abs. 1 (Kuratorium) bestimmt werden, sieben (7) Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Anstelle eines während der Amtszeit ausgeschiedenen Organmitglieds bestellt das Organ, dem der Ausgeschiedene angehört, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied (Selbstergänzung). Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Wiederbestellung bzw. Bestellung eines Nachfolgers fort. Geborene Mitglieder verlieren mit Verlust ihres Amtes in der Gemeinde auch ihren Sitz in den Organen der Stiftung. Sofern die Gemeinde Goldbach nicht mehr als politische Gebietskörperschaft existiert, ist sicherzustellen, dass Bürger (z. B. Ortsteilbürgermeister) des zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung existierenden Gemeindegebietes Goldbach die entsprechenden Sitze in den Organen der Stiftung erhalten. Zur näheren Konkretisierung ist ggf. eine Satzungsänderung herbeizuführen.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich, d. h. unentgeltlich aus, soweit sich nicht aus Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 etwas anderes ergibt. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen. Bei hinreichenden Mitteln und entsprechendem Arbeitsanfall kann das Kuratorium eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale für die Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Für den über eine normale Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium abweichend von Abs. 2 S. 1 eine pauschale Vergütung beschließen. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (4) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 7

Vorstand

- (1) Die Mitglieder des ersten Vorstandes (Gründungsvorstand) werden einschließlich der Amtszeit im Stiftungsgeschäft bestellt. Geborenes Mitglied ist der Bürgermeister der Gemeinde Goldbach oder eine von ihm benannte Person. Ein weiteres Mitglied wird von dem Gemeinderat bestellt. Die weiteren bis höchstens 3 (drei) Mitglieder werden durch das Kuratorium benannt. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besonders fachkompetent sind und Erfahrungen im Hinblick auf die Zweckerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Gebietes der Gemeinde Goldbach, wie es zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung bestand, haben. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen;
3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen;
4. die Jahresrechnung zu legen;
5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen;
6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und
7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

Jedes Vorstandsmitglied soll alleinvertretungsberechtigt sein. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich (Brief) oder in Textform (E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter beizuziehende Person oder ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den

Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zuzuleiten. Im Falle von begründeten Widersprüchen oder Unvollständigkeiten entscheidet der Vorstand über die Neufassung des Protokolls.

- (7) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind. Absätze 5, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 (fünf) bis 15 (fünfzehn) Personen.
Abgesehen von den Fällen der Selbstergänzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit werden 3 (drei) Mitglieder vom Gemeinderat (oder im Falle der Auflösung der Gemeinde von der Ortsteilvertretung, § 6 Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend) und weitere bis 12 (zwölf) Mitglieder durch den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit berufen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums (Gründungskuratorium) werden vom Gründungsvorstand berufen.
- (2) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
1. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, abgesehen vom ersten Vorstand und bei Ausscheiden während der Amtszeit (§ 6 Abs. 1 Satz 4);
 2. Beratung und Überwachung des Vorstandes;
 3. Entgegennahme der Jahresrechnung;
 4. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben;
 5. Beschlussfassung über Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln;
 6. Entgegennahme des Haushaltsplanes;
 7. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens 50 % der Mitglieder des Kuratoriums oder auf Verlangen des Vorstandes ist eine zusätzliche außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Kuratoriumsmitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (7) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene

Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zuzuleiten.

- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich, per Fax-oder per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Absätze 5, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung in den Kuratoriumssitzungen kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung, insbesondere bei Unvereinbarkeit der Stiftungstätigkeit mit der beruflichen Tätigkeit und hieraus sich unmittelbar ergebender Interessenkollisionen oder aus sonstigem wichtigen Grund durch das Kuratorium abberufen werden. Der Betroffene ist von der Abstimmung auszuschließen. Ein solch wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berichtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 10

Änderung des Stiftungszweckes, Satzungsänderungen, Zusammenlegung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes objektiv nicht mehr sinnvoll ist, kann der Vorstand einstimmig mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums über die Änderung des Stiftungszweckes, die Auflösung der Stiftung oder über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen und dies bei der Stiftungsbehörde beantragen.
- (2) Andere als die vorgenannten Satzungsänderungen (einfache Satzungsänderungen) sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Sie bedürfen der Zustimmung von 75 % der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Zu den Beschlüssen ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (4) Die Anträge nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 2 sind der Stiftungsbehörde zeitnah, vorzulegen.

§ 11
Erlöschen der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmte andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Mitglied im paritätischen Wohlfahrtsverband ist. Die begünstigte Körperschaft muss das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den §§ 2, 3 dieser Satzung verwenden.

§ 12
Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich die Stiftung, diese Personen mit Amtsübernahme bei hinreichenden finanziellen Mitteln angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen ist.

§ 13
Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Freistaates Thüringen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2018 in Kraft.